

ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 geändert wird

Das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014, BGBl. I Nr. 45/2014, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 31/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis lautet die § 32 betreffende Zeile:*

„§ 32. Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter“

2. *In den §§ 9 Abs. 4, 16 Abs. 4, 22 Abs. 1, 23 Abs. 5, 40 Abs. 4, 65 Abs. 7 wird das Wort „Homepage“ durch das Wort „Webseite“ und in § 51 Abs. 3 wird das Wort „Homepages“ durch „Webseiten“ ersetzt.*

3. *In § 1 Abs. 1 Z 1 wird nach der Zeichenfolge „§ 6“ die Wort- und Zeichenfolge „Abs. 1“ eingefügt.*

4. *In § 1 Abs. 1 Z 3 wird die Wort- und Zeichenfolge „Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Fachhochschulgesetzes – FHG“ ersetzt.*

5. *In § 1 Abs. 1 Z 4 wird vor dem Wort „Privatuniversitäten“ die Wortfolge „Privathochschulen und den“ eingefügt und die Wort- und Zeichenfolge „Privatuniversitätengesetzes – PUG, BGBl. I Nr. 74/2011, und“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Privathochschulgesetzes – PrivHG, BGBl. I Nr. 77/2020.“ ersetzt.*

6. *§ 1 Abs. 1 Z 5 entfällt.*

7. *In § 1 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „und 5“.*

8. *§ 1 Abs. 3 lautet:*

„(3) Ordentliche Mitglieder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) sind die ordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 1 und die außerordentlichen Studierenden gemäß § 2 Abs. 2 an Standorten von Bildungseinrichtungen gem. Abs. 1 in einem EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz. Außerordentliche Mitglieder sind alle übrigen Studierenden an den Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1.“

9. *In § 2 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 Z 3 wird jeweils die Zeichenfolge „FHStG“ durch die Zeichenfolge „FHG“ ersetzt.*

10. *§ 2 Abs. 1 Z 4 lautet:*

„4. an Privathochschulen und Privatuniversitäten Studierende von Studien, mit Ausnahme der Lehrgänge zur Weiterbildung und der Universitätslehrgänge, die aufgrund eines Ausbildungsvertrages zu einem Studium an der Privathochschule oder der Privatuniversität zugelassen sind.“

11. *§ 2 Abs. 1 Z 5 entfällt.*

12. *§ 2 Abs. 2 Z 4 lautet:*

„4. an Privathochschulen Studierende von Lehrgängen zur Weiterbildung und an Privatuniversitäten Studierende von Universitätslehrgängen gemäß § 8 Abs. 4 PrivHG.“

13. § 2 Abs. 2 Z 5 entfällt.

14. § 3 Abs. 2, 2a, 2b und 3 lauten:

„(2) An den Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4, für die durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für den Durchschnitt der letzten drei Studienjahre festgestellt wird, dass mehr als 3.000 Studierende gemäß § 2 Abs. 1 und 2 an der jeweiligen Bildungseinrichtung zugelassen waren, sind Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts eingerichtet. Neu eingerichtete Körperschaften nehmen ihre Tätigkeit mit der Funktionsperiode auf, die auf die konstituierende Wahl der Organe dieser Körperschaften folgt.

(2a) Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Abs. 2 sind mit Ausnahme der Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß § 70 Abs. 14 solange eingerichtet, bis die Bundesministerin oder der Bundesminister durch Verordnung feststellt, dass an diesen Bildungseinrichtungen für den Durchschnitt der letzten drei Studienjahre weniger als 3.000 Studierende gemäß § 2 Abs. 1 und 2 an der jeweiligen Bildungseinrichtung zugelassen waren oder die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 nicht mehr vorliegen. Wurde durch Verordnung festgestellt, dass an diesen Bildungseinrichtungen für den Durchschnitt der letzten drei Studienjahre weniger als 3.000 Studierende gemäß § 2 Abs. 1 und 2 an der jeweiligen Bildungseinrichtung zugelassen waren oder liegen die Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4 nicht mehr vor, erlischt die Stellung als Körperschaft öffentlichen Rechts mit Ende der Funktionsperiode, die nach der nächstfolgenden Wahl endet. Gesamtrechtsnachfolgerin ist in diesem Fall die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

(2b) Die Anzahl der Studierenden von gemeinsam eingerichteten Studien ist anhand der Verteilungsschlüssel gemäß § 22 Abs. 5 und 7 sowie § 24 Abs. 5 und 6 der Universitäts- und Hochschulstatistik- und Bildungsdokumentationsverordnung – UHSBV, BGBI. II Nr. 216/2019, zu berechnen und ist aus dem Datenverbund der Universitäten und Hochschulen der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Studierenden an einer Bildungseinrichtung ist die Summe der auf diese Weise ermittelten Studierenden pro Bildungseinrichtung und der übrigen Studierenden an dieser Bildungseinrichtung, die kein gemeinsam eingerichtetes Studium studieren.

(3) An den Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 bis 4, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft als Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtet ist, sind eine Hochschulvertretung und Studienvertretungen einzurichten. Diese Vertretungen werden von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft rechtsgeschäftlich vertreten, wobei ein Verwaltungsbeitrag an diese abzuführen ist.“

15. § 6 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Rektorin oder der Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters einer Fachhochschule hat der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, ehestmöglich zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und Heimatort, die E-Mail-Adresse sowie über die betriebenen Studien zu enthalten. Die Daten dieses Verzeichnisses dürfen nur für Zwecke gemäß § 4 Abs. 1 (Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden) verarbeitet werden, wobei für die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die wahlwerbenden Gruppen gemäß Abs. 2, § 107 Abs. 2 des Telekommunikationsgesetzes 2003 – TKG 2003, BGBI. I Nr. 70/2003, nicht anzuwenden ist. Personenbezogene Daten in diesen Verzeichnissen sind spätestens drei Jahre nach Erhalt zu löschen.

(2) Die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat den für die Bundesvertretung wahlwerbenden Gruppen auf deren Verlangen Auszüge dieser Verzeichnisse der Studierenden mit Angaben über Namen, Matrikelnummer, Anschrift am Studienort und Heimatort, die E-Mail-Adresse sowie über die betriebenen Studien, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe zu unterfertigen, die oder der für die gesetzeskonforme Verarbeitung der Daten verantwortlich ist. Die Auszüge dieser Verzeichnisse sind umgehend zu löschen, sobald neue Auszüge zur Verfügung gestellt worden sind. Nicht mehr in der Bundesvertretung vertretene wahlwerbende Gruppen haben spätestens bei der Beendigung ihrer Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 Abs. 2 die erhaltenen Daten unverzüglich zu löschen.“

16. § 9 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. Form und Ablauf von Sitzungen, wobei Mindestkriterien für eine elektronische Durchführung vorzusehen sind.“

17. In § 10 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Die Vorsitzenden jener Hochschulvertretungen, deren Bildungseinrichtungen ein gemeinsam eingerichtetes Studium mit mehr als zwei Bildungseinrichtungen eingerichtet haben, bilden einen Ausschuss, welcher der Beratung der Bundesvertretung und der Koordinierung der Aufgaben und Tätigkeiten der beteiligten Hochschulvertretungen, soweit diese über den Wirkungsbereich einer einzelnen Bildungseinrichtung hinausgehen, dient. Abs. 5 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass in die Geschäftsordnung eine Regelung zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden des Ausschusses aufgenommen werden kann.“

18. In § 11 Abs. 1 wird nach der Z 10 der Punkt durch einen Strickpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. Vertretung der Interessen von Studienwerberinnen und Studienwerbern.“

19. § 13 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Die Rektorin oder der Rektor der Universität oder der Pädagogischen Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters einer Fachhochschule hat der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und Heimatort, die E-Mail-Adresse sowie über die betriebenen Studien zu enthalten. Die Daten dieses Verzeichnisses dürfen nur für Zwecke gemäß § 12 Abs. 2 (Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden) verarbeitet werden, wobei für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft und die wahlwerbenden Gruppen und zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Abs. 5, § 107 Abs. 2 TKG 2003 nicht anzuwenden ist. Personenbezogene Daten in diesen Verzeichnissen sind spätestens drei Jahre nach Erhalt zu löschen.

(5) Die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft hat den für ihre Organe wahlwerbenden Gruppen und den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten auf deren Verlangen einen Auszug dieses Verzeichnisses der Studierenden mit Angaben über Namen, Matrikelnummer, Anschrift am Studienort und Heimatort, die E-Mail-Adresse sowie über die betriebenen Studien, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe oder der zugelassenen Kandidatin oder dem zugelassenen Kandidaten zu unterfertigen, die oder der für die gesetzeskonforme Verarbeitung der Daten verantwortlich ist. Der Auszug dieses Verzeichnisses ist umgehend zu löschen, sobald ein neuer Auszug zur Verfügung gestellt worden ist. Nicht mehr in der Hochschulvertretung vertretene wahlwerbende Gruppen haben spätestens bei der Beendigung ihrer Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 Abs. 2 die erhaltenen Daten unverzüglich zu löschen. Zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten haben die erhaltenen Daten unverzüglich nach Ende des letzten Wahltages zu löschen.“

20. § 16 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Form und Ablauf von Sitzungen, wobei Mindestkriterien für eine elektronische Durchführung vorzusehen sind.“

21. In § 17 wird nach der Z 10 der Punkt durch einen Strickpunkt ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. Vertretung der Interessen von Studienwerberinnen und Studienwerbern.“

22. In § 19 Abs. 2 entfallen der zweite und dritte Satz.

23. In § 22 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

24. § 23 Abs. 3 lautet:

„(3) Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist gemäß § 3 Abs. 3 die Mitwirkung der Bundesvertretung erforderlich.“

25. In § 23 Abs. 5 entfällt der zweite Satz.

26. § 24 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Die Rektorin oder der Rektor der Pädagogischen Hochschule oder die Leiterin oder der Leiter der Privatuniversität oder die Vertreterin oder der Vertreter des Erhalters einer Fachhochschule hat der jeweiligen Hochschulvertretung in jedem Semester ein Verzeichnis der Studierenden, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgen, zur Verfügung zu stellen. Dieses Verzeichnis hat Angaben über Namen, Matrikelnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum, Anschrift am Studienort und Heimatort, die E-Mail-Adresse sowie über die betriebenen Studien zu enthalten. Die Daten dieses Verzeichnisses dürfen nur für Zwecke gemäß § 23 Abs. 2 (Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen der Studierenden) verarbeitet werden, wobei für die Hochschulvertretung und die wahlwerbenden Gruppen und zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Abs. 5, § 107 Abs. 2 TKG 2003 nicht anzuwenden ist. Personenbezogene Daten in diesen Verzeichnissen sind spätestens drei Jahre nach Erhalt zu löschen.“

(5) Die jeweilige Hochschulvertretung hat ihren wahlwerbenden Gruppen und den zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten auf deren Verlangen Auszüge dieser Verzeichnisse der Studierenden mit Angaben über Namen, Matrikelnummer, Anschrift am Studienort und Heimatort, die E-Mail-Adresse sowie über die betriebenen Studien, über Antrag auch auf elektronischen Datenträgern, zur Verfügung zu stellen. Der Antrag ist von der oder dem Zustellungsbevollmächtigten der jeweiligen wahlwerbenden Gruppe oder der zugelassenen Kandidatin oder dem zugelassenen Kandidaten zu unterfertigen, die oder der für die gesetzeskonforme Verarbeitung der Daten verantwortlich ist. Der Auszug dieses Verzeichnisses ist umgehend zu löschen, sobald ein neuer Auszug zur Verfügung gestellt worden ist. Nicht mehr in der Hochschulvertretung vertretene wahlwerbende Gruppen haben spätestens bei der Beendigung ihrer Rechtsstellung als wahlwerbende Gruppe gemäß § 49 Abs. 2 die erhaltenen Daten unverzüglich zu löschen. Zugelassene Kandidatinnen und Kandidaten haben die erhaltenen Daten unverzüglich nach Ende des letzten Wahltages zu löschen.“

27. In § 27 wird nach der Z 6 der Punkt durch einen Strickpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Vertretung der Interessen von Studienwerberinnen und Studienwerbern.“

28. In § 28 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

29. § 30 Abs. 4 und 5 lautet:

„(4) Der oder dem Vorsitzenden, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern, der Wirtschaftsreferentin oder dem Wirtschaftsreferenten und der stv. Wirtschaftsreferentin oder dem stv. Wirtschaftsreferenten der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen sind von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission auf die jeweilige Funktionsperiode befristete Bestätigungen auszustellen. Anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern gemäß Abs. 1 und 2 sind von der oder dem Vorsitzenden auf die jeweilige Funktionsperiode befristete Bestätigungen auszustellen. Scheidet eine Studierendenvertreterin oder ein Studierendenvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode aus ihrer oder seiner Funktion aus, hat sie oder er diese Bestätigung umgehend zurückzugeben.

(5) Die oder der Vorsitzende der Bundesvertretung und die Vorsitzenden jeder Hochschulvertretung haben ein aktuelles Verzeichnis der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter der jeweiligen Bildungseinrichtung zu führen. Dieses Verzeichnis hat den Namen, die Matrikelnummer, die Anschrift, den Tätigkeitsbereich, die Dauer der Funktionsperiode und die Unterschrift der Studierendenvertreterin oder des Studierendenvertreters zu enthalten. Das vorzeitige Ausscheiden einer Studierendenvertreterin oder eines Studierendenvertreters ist von der oder dem zuständigen Vorsitzenden mit Angabe des Datums des Ausscheidens zu vermerken und der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Wahlkommission bekanntzugeben. Dieses Verzeichnis ist laufend zu aktualisieren und mit Angabe des Namens und des Tätigkeitsbereiches auf der jeweiligen Webseite zu veröffentlichen.“

30. § 31 Abs. 1, 1a, 1b und 1c lautet:

„(1) Die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz des ihnen aus ihrer Tätigkeit erwachsenden Aufwandes. Ihnen kann im Hinblick auf die Bedeutung der Funktion und auf den damit üblicherweise verbundenen Aufwand durch Beschluss der Bundesvertretung oder der jeweiligen Hochschulvertretung eine laufende pauschalierte Entschädigung gemäß Abs. 1a gewährt werden. Diese Beschlüsse sind binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung der Kontrollkommission unverzüglich in elektronischer Form zu übermitteln. Eine Auflistung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen, gegliedert nach Funktion und Ausweis pro Monat, ist auf der Webseite der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der betreffenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu veröffentlichen.“

(1a) Die laufende pauschalierte Entschädigung gliedert sich in einen maximalen Sockelbetrag gemäß Abs. 1b und einen maximalen Zuschlagsbetrag gemäß Abs. 1c. Voraussetzung für die Auszahlung eines Zuschlagsbetrages ist die Erbringung eines Nachweises der getätigten Leistungen gegenüber der Bundesvertretung oder der jeweiligen Hochschulvertretung.

(1b) Der Sockelbetrag beträgt pro Monat:

1. für Vorsitzende, stv. Vorsitzende und Wirtschaftsreferentinnen und -referenten höchstens 400 Euro,
2. für stv. Wirtschaftsreferentinnen und -referenten sowie Referentinnen und Referenten höchstens 350 Euro,
3. für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter höchstens 300 Euro,
4. für alle anderen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter höchstens 100 Euro und
5. an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, höchstens die Hälfte der in Z 1 bis 4 aufgelisteten Beträge.
6. Der Sockelbetrag erhöht sich alle zwei Jahre, beginnend mit 2023, um die gültige Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex 2010. Als gültige Steigerungsrate ist jener verlautbarste Wert von Hundert zu betrachten, um den sich der Wert des Verbraucherpreisindex 2010 für den Monat Juni des vorangegangenen Kalenderjahres verändert hat. Der sich daraus ergebende Betrag ist auf halbe oder ganze Euro aufzurunden. Den Ausgangswert bildet der Wert des Verbraucherpreisindex 2010 für Juni 2020.

(1c) Der Zuschlagsbetrag beträgt pro Monat:

1. für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, stv. Vorsitzende und die Wirtschaftsreferentin oder den Wirtschaftsreferenten der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft höchstens 150 Prozent des Sockelbetrages gemäß Abs. 1b Z 1,
2. für die stv. Wirtschaftsreferentin oder den stv. Wirtschaftsreferenten, Referentinnen und Referenten sowie der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft höchstens 80 Prozent des Sockelbetrages gemäß Abs. 1b Z 2,
3. für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter an Bildungseinrichtungen, an denen keine Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft eingerichtet ist, höchstens 30 Prozent der Sockelbeträge gemäß § 1b Z 5,
4. für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften bis 10.000 Studierende höchstens 50 Prozent der Sockelbeträge gemäß Abs. 1b Z 1 bis 4,
5. für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften zwischen 10.001 und 30.000 Studierenden höchstens 70 Prozent der Sockelbeträge gemäß Abs. 1b Z 1 bis 4 und
6. für Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften ab 30.001 Studierenden höchstens 90 Prozent der Sockelbeträge gemäß Abs. 1b Z 1 bis 4.“

31. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Entsendung von Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertretern, insbesondere in staatliche Behörden und universitäre Kollegialorgane und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in Organe der Bildungseinrichtung sowie Kommissionen und Unterkommissionen und von Delegierten in internationale Studierendenorganisationen, erfolgt, mit Ausnahme der Entsendungen in Organe gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG, nach dem Wahlverfahren gemäß § 52 entsprechend dem Stimmenverhältnis der im jeweils entsendenden Organ vertretenen wahlwerbenden Gruppen auf Grund eines Beschlusses über einen Gesamtvorschlag dieses Organs. Bei Entsendungen in Organe gemäß § 25 Abs. 8 Z 1 bis 3 UG hat die Universitätsvertretung die Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter aus den Nominierungen der jeweiligen Studienvertretungen auszuwählen.“

32. § 32 Abs. 3 lautet:

„(3) Voraussetzung für eine Entsendung in universitäre Kollegialorgane und Organe der Bildungseinrichtung sowie deren Kommissionen und Unterkommissionen ist, dass die vorgeschlagene Person Angehörige oder Angehöriger der entsendenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft ist. Erlischt die Angehörigeneigenschaft, endet die Entsendung automatisch. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist mit Zweidrittelmehrheit möglich.“

33. Die Überschrift zu § 33 lautet: „Wahl, Abwahl und Rücktritt der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterinnen und Stellvertreter“ und nach § 33 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt und Abs. 6 lautet:

„(5a) Ein Rücktritt einer oder eines stv. Vorsitzenden ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden zu erklären oder im Rahmen einer Sitzung zu Protokoll zu geben. Ein Rücktritt einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden ist schriftlich gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft bzw. der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission zu erklären oder im Rahmen einer Sitzung zu Protokoll zu geben.

(6) Von der Wahl, Abwahl oder dem Rücktritt der oder des Vorsitzenden der Bundesvertretung und der Hochschulvertretungen ist die Bundesministerin oder der Bundesminister unverzüglich in Kenntnis zu setzen.“

34. In § 36 Abs. 3 wird im zweiten Satz das Wort „bestellt“ durch „gewählt“ ersetzt.

35. § 36 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Referentinnen und Referenten sowie die allfällige Stellvertreterin oder der allfällige Stellvertreter des Wirtschaftsreferats werden von der oder dem Vorsitzenden auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung zur Wahl vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt durch das zuständige Organ. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Eine Abberufung vor Ablauf der Funktionsperiode ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dann möglich, wenn der Antrag auf Abberufung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung, die in diesem Fall mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin ausgesandt werden muss, aufscheint. Die Satzung kann vorsehen, dass bis zur Wahl entsprechend qualifizierte Personen von der oder dem Vorsitzenden mit der Leitung eines Referates vorläufig betraut werden können.“

36. In § 36 Abs. 8 wird nach dem Wort „Vorsitzende“ die Wortfolge „der Bundesvertretung und von Hochschulvertretungen“ eingefügt.

37. § 37 Abs. 3 und 4 lautet:

„(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. der Vorstand des jeweiligen Wirtschaftsbetriebes hat jährlich sowohl den Jahresabschluss gemäß §§ 193 ff, den Lagebericht gemäß §§ 243 ff, den Prüfungsbericht gemäß § 273 und den Bestätigungsvermerk gemäß § 274 des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRBl. S 219/1897, der Kontrollkommission schriftlich und in elektronischer Form spätestens vier Monate nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres vorzulegen. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater und die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer sind gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der Kontrollkommission von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Überdies sind der Kontrollkommission jährlich im Vorhinein die Jahresbudgets in elektronischer Form zu übermitteln.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. der Vorstand des jeweiligen Wirtschaftsbetriebes hat die dem Aufsichtsrat zu erstattenden Jahres-, Quartals- und Sonderberichte (§ 81 Aktiengesetz 1965, BGBl. Nr. 98/1965, § 28a GmbH-Gesetz, RGBl. Nr. 58/1906) und die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen auch der Kontrollkommission unverzüglich in elektronischer Form vorzulegen. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer bzw. der Vorstand des jeweiligen Wirtschaftsbetriebes hat der Kontrollkommission auf ihr Verlangen schriftliche und mündliche Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Einblick in die Bücher und sonstigen Aufzeichnungen zu gewähren.“

38. § 39 Abs. 1a lautet:

„(1a) Die Anzahl der Studierenden von gemeinsam eingerichteten Studien ist gemäß § 3 Abs. 2b zu berechnen.“

39. In § 40 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „schriftlich und“.

40. § 40 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wirtschaftsreferentin oder der Wirtschaftsreferent hat einen schriftlichen Jahresabschluss zu verfassen und nach der Gegenzeichnung durch die oder den Vorsitzenden spätestens Ende Dezember jedes Jahres den jeweiligen Mandatarinnen und Mandataren und der Kontrollkommission schriftlich und in elektronischer Form zuzustellen. Dem Jahresabschluss ist ein schriftlicher Prüfungsbericht einer

Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers beizulegen und die Anzahl aller freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer, sowie die Anzahl der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer anzugeben. Die Bestimmungen der §§ 268 bis 276 UGB sind sinngemäß anzuwenden. Im Prüfungsbericht ist die Anzahl der abgeschlossenen Dienstverträge anzugeben und eine Auflistung der pauschalierten Aufwandsentschädigungen, gegliedert nach Funktion und Ausweis pro Monat, vorzunehmen und gesondert auszuweisen, ob bei deren Abschluss die einschlägigen Gesetze (§ 31 bei pauschalierten Aufwandsentschädigungen) und Verordnungen, insbesondere bei Dienstverträgen die Hochschülerinnen- und Hochschülerschafts-Dienstvertragsverordnung (HS-DVV), BGBI. II Nr. 356/2016, in der jeweils geltenden Fassung, eingehalten worden sind. Die Steuerberaterin oder der Steuerberater und die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer sind gegenüber der Bundesministerin oder dem Bundesminister und der Kontrollkommission von der Verschwiegenheitspflicht entbunden. Die Prüfung des Jahresabschlusses kann entfallen, wenn die Kontrollkommission bereits eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer mit einer entsprechenden Prüfung beauftragt hat. Dies gilt auch für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe. Eine Wirtschaftsprüferin oder ein Wirtschaftsprüfer ist als Prüferin oder Prüfer für eine Körperschaft öffentlichen Rechts gemäß § 3 oder eines Wirtschaftsbetriebes gemäß § 37 ausgeschlossen, wenn sie oder er für diese Körperschaft öffentlichen Rechts oder diesen Wirtschaftsbetrieb einen Bestätigungsvermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses bereits in fünf Fällen gezeichnet hat; dies gilt nicht nach einer Unterbrechung der Prüfungstätigkeit für zumindest zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre. Bezuglich der Genehmigung des Jahresabschlusses sind die Bestimmungen über den Jahresvoranschlag sinngemäß anzuwenden.“

41. In § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Beim Abschluss von Rechtsgeschäften, mit denen je Rechtsgeschäft Einnahmen oder Ausgaben von über 800 Euro verbunden sind, sind mindestens drei Angebote einzuholen.“

42. In § 42 Abs. 7 wird nach dem Wort „Abschlüsse“ die Wort- und Zeichenfolge „Änderungen“ eingefügt.

43. In § 51 Abs. 1 entfallen die Z 8 und 10 und in Z 9 wird der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt.

44. In § 51 Abs. 2 entfallen die Z 5 und 7 und in Z 6 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

45. Nach § 51 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Aufgaben der Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Wahlkommissionen und der Unterwahlkommissionen sind:

1. Verständigung der gewählten Mandatarinnen und Mandatare,
2. Feststellung des Erlöschens von Mandaten gemäß § 55 und nachträgliche Zuweisung von Mandaten an Personen gemäß §§ 53 und 54 und diesbezügliche Information der oder des Vorsitzenden der Bundesvertretung bzw. der Hochschulvertretung bzw. der Studienvertretung. Verzichtet die Mandatarin oder der Mandatar auf das Mandat ist dies der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Wahlkommission oder der Unterwahlkommission nachweislich zur Kenntnis zu bringen. In allen anderen Fällen ist das Erlöschen des Mandates bescheidmäßig festzustellen. Die nachträgliche Zuweisung von Mandaten hat durch nachweisliche Verständigung zu erfolgen.“

46. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Die betreffende wahlwerbende Gruppe ist berechtigt, jene Anzahl von Personen bei den Vorsitzenden der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, der Wahlkommissionen und der Unterwahlkommissionen nachzunominieren, die erforderlich ist, um den Wahlvorschlag auf die doppelte Anzahl der für das jeweilige Organ zu vergebenden Mandate zu ergänzen.“

47. In § 53 Abs. 3 wird das Wort „dem“ durch die Wortfolge „einem neu durchzuführenden“ ersetzt.

48. § 57 Abs. 6 lautet:

„(6) Gegen den Bescheid der Wahlkommission der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft kann binnen vier Wochen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.“

49. In § 63 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Protokolle mit wirtschaftlichem Bezug sind binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung überdies unaufgefordert der Kontrollkommission vorzulegen.“

50. § 63 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bundesministerin oder der Bundesminister hat in Ausübung ihres oder seines Aufsichtsrechtes durch Bescheid die Rechtswidrigkeit der Handlung einer oder eines Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters, einer Referentin oder eines Referenten oder einer stv. Wirtschaftsreferentin oder eines stv. Wirtschaftsreferenten festzustellen, wenn die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die Referentin oder der Referent oder die stv. Wirtschaftsreferentin oder der stv. Wirtschaftsreferent in Ausübung ihrer oder seiner Funktion eine Handlung vorgenommen oder unterlassen hat, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen steht.“

51. § 63 Abs. 5 lautet:

„(5) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter oder die Referentin oder der Referent oder die stv. Wirtschaftsreferentin oder der stv. Wirtschaftsreferent sind im Fall des Abs. 4 verpflichtet, den der Rechtsanschauung der Bundesministerin oder des Bundesministers entsprechenden Rechtszustand unverzüglich herzustellen.“

52. § 63 Abs. 6 lautet:

„(6) Das rechtswidrige Handeln einer oder eines Vorsitzenden, einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters oder einer Referentin oder eines Referenten oder einer stv. Wirtschaftsreferentin oder eines stv. Wirtschaftsreferenten gemäß Abs. 4 ist eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 300 Euro bis 3 000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen ist, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

53. In § 64 Abs. 3 Z 5 wird nach dem Wort „Hochschulvertretungen“ die Wort- und Zeichenfolge „gemäß § 10 Abs. 1 bis 4“ eingefügt.

54. § 65 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Kontrollkommission hat der Bundesministerin oder dem Bundesminister jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit in elektronischer Form zu übermitteln.“

55. In § 67 entfällt Abs. 5.

56. Dem § 68 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2021 in Kraft.“

57. Dem § 70 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Die Rechtsstellung als Körperschaft öffentlichen Rechts von Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen gemäß Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Feststellung der Bildungseinrichtungen, an denen im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre mehr als 1.000 Studierende zugelassen waren, BGBl. II Nr. 372/2014, in der Fassung des BGBl. II Nr. 75/2017, erlischt mit Ablauf des 30. Juni 2022, sofern nicht bis 31. März 2022 von der Hochschulvertretung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mandatarinnen und Mandatare mit Zweidrittelmehrheit, ein Beschluss auf Fortbestehen der Körperschaft öffentlichen Rechts gefasst wird. Dies ist durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers kundzumachen.“